

Stadt

Amberg

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 24. Juli 2022

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit

vom **04. Juli 2022** (20. Tag vor dem Wahltag)
bis zum **08. Juli 2022** (16. Tag vor dem Wahltag)

von	Montag bis Freitag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>8:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	8:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12:00 Uhr	
Uhrzeit										
8:00 Uhr										
Uhrzeit										
12:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Dienstag bis Donnerstag</td></tr></table>	Dienstag bis Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>13:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	13:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag										
Uhrzeit										
12:00 Uhr										
Uhrzeit										
13:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Dienstag und Mittwoch</td></tr></table>	Dienstag und Mittwoch	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>14:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	14:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>16:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch										
Uhrzeit										
14:00 Uhr										
Uhrzeit										
16:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Donnerstag</td></tr></table>	Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>14:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	14:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>17:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	17:00 Uhr
Donnerstag										
Uhrzeit										
14:00 Uhr										
Uhrzeit										
17:00 Uhr										

im

**Einwohneramt Stadt Amberg, Hallplatz 4, 92224 Amberg
1.OG, Zimmer-Nr. 101**

Barrierefrei



für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **03. Juli 2022** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Stadt Amberg oder
 - 5.2 (entfällt)
 - 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **22. Juli 2022** (2. Tag vor dem Wahltag), **15 Uhr**,
beim

**Einwohneramt Stadt Amberg, 1. OG, Hallplatz 4, 92224 Amberg
Zimmer 101, 1. OG (barrierefrei)**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Stimmberechtigten, erhalten mit dem Wahlschein
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen weißen („kleinen“) Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten („großen“) Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl (auf der Rückseite des Wahlscheins).

10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der **Briefwahl** müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann beim Wahlamt der Stadt Amberg auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt auf der Rückseite des Wahlscheins.

Datum
22.06.2022

gez. Martin Schafbauer Martin Schafbauer, Amtsleiter
